Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 11

Artikel: Das Recht auf die Schule [Fortsetzung]

Autor: Hildebrand, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes" und der „Pädagog. Monatsschrift".

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 31. Mai 1896. | **№ 11.** | **3. Jahrgang.**

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hitzkirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stößel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Gschwend, Altstätten, Kt. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Das Recht auf die Schule.

(Von Dr. J. Hildebrand in Lausanne.)

(Fortsetzung.)

Schauen wir uns nun nach dieser mehr historischen Erörterung die positiven Gründe an, die **gegen** das „moderne" Prinzip der Staatsschule mit ihrem monopolistischen Charakter sprechen.

1. Es steht im Widerspruch mit der von Gott gesetzten **natürlichen** sittlichen Ordnung. Der Staat ist wohl in letzter Instanz eine göttliche Anordnung. Allein seine Bestimmung ist es nicht, das Menschengeschlecht zu erziehen, weder für sein zeitliches noch sein ewiges Heil. Er ist eine reine Rechtsanstalt, die mit der Erziehung und dem Unterricht des Menschengeschlechtes nichts zu tun hat, da die persönlichen Güter, welche die Erziehung verfolgt, direkt und an sich nicht in seinen Bereich gehören. Befasse er sich mit seiner Aufgabe, suche er die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten und durchzuführen und dadurch die zeitliche Wohlfahrt des Menschengeschlechtes zu fördern. Hätte übrigens der Staat das Recht auf die Erziehung, so würde vor Ursprung des ersten Staates niemand ein Recht auf Erziehung gehabt haben, was wohl kaum jemand behaupten wird.

2. Es verletzt das Recht der Kirche, die von Gott gesetzt ist als Erzieherin des Menschengeschlechtes für seine ewige und auch zeit-

liche Bestimmung, die eben Mittel ist zur ewigen. „Gehet hin und lehret alle Völker.“ Weder in der hl. Schrift noch in der Tradition findet sich die leiseste Andeutung davon, daß Christus jemals zum Staate ähnliche Worte gesprochen hätte. Nun aber ist die Schule wesentlich dazu bestimmt, der Erziehung zu dienen, wie wir weiter unten sehen werden. Somit ist nach göttlicher Anordnung die Schule Sache der Kirche und unmöglich Sache des Staates. Wir finden also das moderne Schulprinzip auch im Widerspruch mit der übernatürlichen Ordnung.

3. Es kommt ferner in Streit mit dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern, die vom rein naturrechtlichen Standpunkt aus das einzige Recht auf die Schule haben. Wer das ausschließliche Recht der Eltern auf die direkte und unmittelbare Leitung der Erziehung leugnet, zerstört die Familie als selbständigen, vom Staate wesentlich verschiedenen Organismus der Hauptgrund nämlich, weshalb wir die Familie als notwendig erachten, ist die Kindererziehung. Wer diese Aufgabe dem Staate zuweist, wie der Sozialismus, oder ihm auch nur dasselbe unmittelbare Recht auf die Erziehung zuschreibt wie der Familie, der raubt der letzteren ihre Daseinsberechtigung: er setzt den Staat an die Stelle der Familie.

4. Das moderne Schulprinzip verstößt weiterhin gegen das persönliche Recht der Kinder, welche das Recht haben, zuerst zur Menschenwürde und zum Christentum, und erst in zweiter Linie zum Staatsbürgertum erzogen zu werden. Wohin sind wir bereits gekommen mit unserem Staatsschwindel? Ist denn das heutige Individinm nicht einmal 1% Privatmensch und 99% Staatsuntertan? Was lasset ihr vom Kind und Mann für Christus übrig, wenn ihr euern „Staat“ Christum ignorieren und proscibieren lasset? Ja, was ist denn euer Staat mit seinem „Staatswohl und Staatsrecht und Staatsbedürfnis, seiner Staatsraison und seinen Staatsmitteln und Staatszwecken und seiner Staatshoheit“ anders als die Menschheit?

5. Es vernichtet endlich den Freiheitssinn des Volkes und setzt an dessen Stelle den häßlichsten Chauvinismus, gewöhnt die Jugend an unbedingte Servilität gegen den Staat. Darum sträubt sich denn auch der Volksgeist (der noch nicht durch den Majorz und dessen Wahlsitten korrumpiert worden. Die Red.) entschieden dagegen. Wir können uns hier auf das Zeugnis eines protestantischen Fachmannes aus jüngster Zeit berufen.

Dr. P. Cauer (Staat und Erziehung 1890) durchgeht die Geschichte des preußischen Schulwesens seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts

bis zur Gegenwart und kommt zum Schlusse, daß die bestgemeinten Maßregeln ins Gegenteil umschlugen und anstatt freie, selbständige Charaktere heranzubilden, „uns dem Chinesentum immer näher führen". (S. 69.) „Der Gedanke, daß der Staat durch positives Eingreifen die Wirkung einer geistigen Macht, wie die Schule ist, erhöhen und beleben könne, dieser Gedanke ist der Grund alles Übels; ihn müssen wir entfernen." (S. 70.) „Dezentralisation ist das A und O unserer Wünsche." (S. 71.) Als praktische Folgerung aus seinen Ausführungen stellt er unter anderem die Forderung auf, die Gründung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten auf jede Weise zu begünstigen. (S. 75.)

Wir haben oben bemerkt, daß seit der josephinistischen Zeit der Staat die Schule an sich genommen hat, daß er aber der Kirche noch den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung in der Schule beließ, während er dagegen den sog. weltlichen Unterricht und die Oberleitung der ganzen Schule als sein Recht in Anspruch nahm, d. h. die Schule wurde geteilt zwischen Kirche und Staat. Wir möchten hier vorübergehend bemerken, daß diese Unterscheidung die schärfste Verurteilung der Staatsschule enthält, indem sie einräumt, die Staatsschulen hätten keinen Einflnß auf die Erziehung, während doch die Schule dieselbe unterstützen soll. Ebenso wenig als den Kopf vom Menschen kann man den Unterricht von der Erziehung trennen. Und doch wird dieses heutzutage von Vielen als das richtige und normale festgehalten und zwar aus folgenden Gründen:

a. Staat und Kirche, sagt man, müssen nach göttlicher Ordnung zusammenwirken zum Wohle der Menschheit; folglich müssen sie auch miteinander die Erziehung und Bildung des Volkes besorgen.

Antwort: Aber diese Konsequenz ist ganz unrichtig. Oder könnte man dann nicht ebenso richtig folgern, daß der Staat zugleich mit der Kirche das Evangelium predigen, die Sakramente verwalten, das Hirtenamt ausüben müsse? Qui nimis probat, nihil probat. Es wird zu viel, also nichts bewiesen. Kirche und Staat haben eben ihr eigenes Rechtsgebiet.

b. Die Kirche hat keine Mission für das Schreiben, für das Rechnen u. s. w.?

Antwort: Hat denn der Staat diese Misson? Von wem? Weder in der natürlichen noch in der christlichen Ordnung läßt sich auch nur der geringste Grund finden, auf welchen hin der Staat als allgemeiner Schulmeister anzuerkennen wäre; so wenig als er allgemeiner Bürger und Kaufmann ist. — Übrigens: wer die Mission zur Erzieh-

ung hat, der hat auch die Mission zum Unterricht, mag er heißen, wie er will, weil der Unterricht wesentlich zur Erziehung gehört.

c. Die Kirche, heißt es, hat die Theorie der Teilung der Schule zwischen Kirche und Staat praktisch als die richtige und normale anerkannt, wenigstens in Deutschland.

Antwort: Das ist einfach nicht wahr. Nie hat die Kirche dieses System als das richtige anerkannt; sie hat sich in Deutschland der „vollendeten Tatsache", die sie nicht ändern konnte, anbequemt. Die Kirche konnte den Staat nicht zwingen, von seinem Prinzip abzugehen. Und die Kirche konnte sich fügen, weil anfangs die Traditionen der alten kirchlichen Schule noch fortwirkten und auch die Staatsschule noch auf der Höhe des christlichen Geistes erhielten. Heutzutage ist es aber nicht mehr so.

Wie weit übrigens die Kirche davon entfernt ist, dieses josephinische Schulsystem zu billigen, erhellt z. B. auch aus prop. 45, 47, 48 damnata des Syllabus[1]), samt den Erlassen, die diesbezüglich vom deutschen und schweizerischen Episcopat erlassen worden. — Prop. 45 des Syllabus lautet also: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zukommen und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Auctorität sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde." Dieser Lehrsatz ist also vom apostolischen Stuhle verurteilt; ebenso folgende prop. 47: „Die beste Staatseinrichtung fordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind und überhaupt die öffentlichen Anstalten, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Auctorität, Leitung und Einmischung der Kirche enthoben und der vollen Willkür der weltlichen und politischen Auctorität unterworfen seien nach dem Belieben der Regierungen und nach Maßgabe der landläufigen Meinungen der Zeit." — Endlich wurde auch prop. 48 im päpstlichen Aktenstücke verworfen. Sie lautet: „Katholische Männer können

---

[1]) Der Syllabus vom 8. Dez. 1864 ist die gesamte und detaillierte Verurteilung aller modernen Irrtümer. In 80 Thesen hält der oberste Wächter der Wahrheit dem Lügengeiste unserer Tage sein ganzes Sündenregister vor Augen. Es ist, als hörte man 80 Hammerschläge, unter denen der ganze stolze Riesenturm, den das neue Babylon sich errichtet, knarrend aus den Fundamenten weicht und mit fürchterlichem Getöse zu Boden stürzt.

eine Art von Jugendbildung sich gefallen lassen, die von dem katholischen Glauben und von der Auctorität der Kirche ganz absieht und welche nur die Kenntnis der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdisch-sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat."

Um unsere schweizerischen Verhältnisse ein wenig zu streifen, so ist eine nahe Verwandtschaft des Art. 27. Absatz 2 unserer Bundesverfassung mit diesen als falsch gebrandmarkten Sätzen leicht zu erkennen. Sein Wortlaut ist: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll." Der Antragsteller Nat.-Rat Hans Weber bemerkte dazumal: „Als Fixierpunkt müssen wir stets den Standpunkt im Auge behalten, daß die Kirche auf die Schule keinen Einfluß haben dürfe."

Wir könnten hier noch anführen das Breve Pius IX. vom 14. Juli 1864 an den Erzbischof von Vicari von Freiburg, den Fastenbrief des Bischofs von Ermland 1876, die Resolution der 25ten Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Würzburg (Sept. 1877.), die Resolution des St. Gallerpiusvereines vom 19ten März 1877 in Kaltbrunn u. s. w. Herr von Weck-Reynold erneuerte also nur das religiös-politische Bekenntnis seiner Kirche, wenn er bei der Jahresversammlung des schweizerischen Piusvereines in Freiburg 1880 den Ausspruch tat: „Den Bischöfen und Pfarrern gebührt die oberste Leitung des Unterrichtes in allen seinen Teilen."

Resümierend müssen wir also sagen, daß das System der Teilung der Schule zwischen Kirche und Staat nimmermehr das normale, wahre sein kann. Vom prinzipiellen Standpunkte ist es absolut zu verwerfen, weil es zunächst auf einer pädagogischen Absurdität beruht, nämlich auf dem Prinzip der Trennung von Erziehung und Unterricht; weil es ferner eine unhaltbare Halbheit ist. Da urteilt die moderne Pädagogik viel konsequenter und begnügt sich nicht damit, für den Staat den Unterricht in Anspruch zu nehmen, sie überweist ihm auch die Erziehung. Schließlich existiert in genanntem System tatsächlich doch kein wahres Condominium, keine Gleichheit der Rechte der Kirche und des Staates in Bezug auf die Schule; denn mit dem bloßen Klagen und Protestieren ist der Kirche gegebenenfalls nicht geholfen. Es ist also diese Theorie prinzipiell ebenso falsch und unhaltbar als die Theorie der reinen Staatsschule. (Schluß folgt.)

Kindermund. Lehrer: „Wir haben gesehen, daß der Eisbär nur in den kältesten Zonen vorkommt. Weshalb lebt er denn nicht in den warmen Gegenden, Fritzchen?" Fritzchen: „Weil er da auftauen würde."